



15. März 2002

Gemeinderat Krummenau
9652 Neu St. Johann

VII 61 Krummenau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung, Moorlandschaft**
- **Schutzverordnung, Ergänzung Schutzverordnung 1991**
- **Schutzverordnung, Teilaufhebung Schutzverordnung 1991**
- **Schutzverordnung 91 (inkl. Nachtrag 99), Vorschriften**

Die Erlasse stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Moorlandschaft Schwägalp. Die Schutzverordnung vom 22. Oktober 1991 wird teilweise geändert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden seitens der betroffenen Amtsstellen Ergänzungsvorschläge unterbreitet, welche sich teilweise auf Regelungsstatbestände beziehen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Erlasse bilden. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Kantonsarchäologie

- a) In der Vorprüfung wurden Sie auf die vier folgenden Objekte hingewiesen, welche in die Schutzverordnung aufzunehmen sind: Burg in der Laui / Evangelische Kirche Krummenau / Gebiet Sidwald, Neu St. Johann / Chräzerenpass, alte Strassenspuren.
- b) Sie haben sich bereit erklärt, diese vier Objekte bei der nächsten Revision in Ihre Schutzverordnung aufzunehmen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

- a) In der Schutzverordnung für die Moorlandschaft Schwägalp des Kantons Appenzell-Ausserrhoden sowie im entsprechenden Beschluss der Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden ist das Weggebot in schützenswerten Waldbiotopen bzw. im Lebensraum Kerngebiet geregelt worden. Aufgrund der Koordinationspflicht und im Hinblick auf die interkantonale Abstimmung der Erlasse ist es wichtig, dass Ihre Schutzverordnung eine analoge Bestimmung aufweist.
- b) Dies hat zur Folge, dass das Weggebot im Lebensraum Kerngebiet (nördlich der Staatsstrasse) nachträglich festgelegt werden sollte. Art. 6bis der Schutzverordnung wird anlässlich der nächsten Revision mit folgendem Absatz 6 ergänzt werden: „Im Lebensraum Kerngebiet (nördlich der Staatsstrasse, gemäss Plan Schutzverordnung Moorlandschaft Nr. 19.2-02/001) gilt ein Weggebot.“

3. Denkmalpflege

- a) Im Rahmen der Vorprüfung sind Sie bezüglich Art. 5 Abs. 1 der Schutzverordnung (Kulturobjekte) dahingehend informiert worden, dass die entsprechende Formulierung präzisiert werden soll.
- b) Anlässlich der nächsten Revision wird die Formulierung von Art. 5 Abs. 1 der Schutzverordnung wie folgt präzisiert: entweder „Die im Plan aufgeführten Kulturobjekte sind in ihrer inneren und äusseren Substanz zu erhalten.“ oder „Die im Plan aufgeführten Kulturobjekte sind sowohl in der äusseren Erscheinung als auch im inneren Zusammenhang zu erhalten.“

Die Prüfung der Erlasse ergibt, dass diese recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

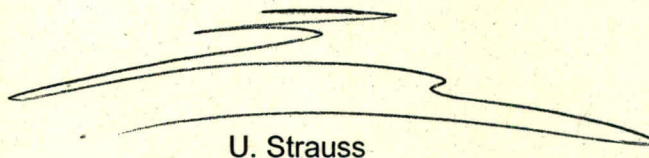
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Anlässlich der nächsten Revision der Schutzverordnung wird sie im Sinne der unter Ziffern 1 - 3 erwähnten Ergänzungen nachgeführt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Kultur (Archäologie, Denkmalpflege)
- Planungsamt, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
- Planungsamt, Abteilung Ortsplanung
- Rechtsabteilung